

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Finanzausschusses vom 22.07.2004 um 19.10 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend: Oberbürgermeister Moser

CSU-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Rank
Stadträtin Wallrapp
Stadtrat Dr. Küntzer

SPD-Stadtratsfraktion:

Stadträtin Dr. Endres-Paul
2. Bgmin. Gold
Stadtrat Dr. von Hoyningen-Huene
Stadtrat Mahlmeister

UsW-Stadtratsfraktion:

Stadtrat Müller
Stadtrat Schmidt
Stadträtin Richter

FBW-Stadtratsgruppe:

Stadträtin Wachter

KIK-Stadtratsgruppe:

Stadtrat Popp

Berufsmäßige Stadträte: Stoppel

Rodamer
Groß

Berichterstatter: Amtsrat Hartner

Dipl.-Ing. Lepelmann
EDV-Leiter Zürrlein (zu Ziffer 1)
Leiterin Stadtbücherei Frau Räßler (zu Ziffer 1)

Protokollführerin: Verwaltungsfachangestellte Kohlhepp

Als Gäste:

Stadtrat Schardt
Stadtrat Konrad
Stadtrat Dr. Kröckl
Stadträtin Schmidt
Stadträtin Stocker

Entschuldigt fehlten: Stadtrat Weiglein

Stadtrat May
Stadtrat Heisel

Feststellung gemäß § 27 der Geschäftsordnung

Sämtliche Mitglieder des Finanzausschusses waren ordnungsgemäß geladen. Von den 13 Mitgliedern sind zu Beginn der Sitzung mehr als die Hälfte anwesend. Der Finanzausschuss ist somit beschlussfähig.

Oberbürgermeister Moser informiert vor Eintritt in die Tagesordnung, dass die Stadtratssitzung am 29.07.2004 wegen des Nabucco-Konzertes bereits um 16.30 Uhr beginne und um 19.30 Uhr endet.

Einzelne Stadtratsmitglieder sind mit dem frühen Beginn nicht einverstanden.

Es wird darauf hingewiesen, nicht im Schulhof zu parken, da die Kaiserstraße während der Veranstaltung gesperrt sei.

1. Software für die Stadtbücherei und deren Installation; Beschluss

A) Amtsrat Hartner erläutert kurz die Sitzungsvorlage.

B) - Mit 13 : 0 Stimmen –

Die Firma Datronic IT Systeme in Augsburg erhält als günstigster und wirtschaftlichster Bieter aufgrund des Angebotes vom 09.07.2004 den Auftrag zur Lieferung und Installation ihrer Büchereisoftware WinBIAP.

Die Gesamtkosten (inkl. Mwst) belaufen sich auf 27.105,72 €.

Die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan 2004 auf HHSt. 1.3521.9350 vorhanden.

2. Bebauungspläne; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der TÖB in der Zeit vom 24.05. bis 26.06.2004; weiteres Vorgehen; Beschluss

hier: BBPlan Nr. 76 „Erweiterung Goldberg“

A) Dipl.-Ing. Lepelmann erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf eine Ergänzung bei Punkt 1.2.4 Wehrbereichsverwaltung Süd München hin. Hier müsse ein Punkt e analog der Vorgabe bei „Großlangheimer Straße Nord“ eingefügt werden.

B) Die während der öffentlichen Anhörung gem. § 3.1 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 76 „Erweiterung Goldberg“ und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.05.04 – 26.06.04 eingegangenen Bedenken und Anregungen werden wie folgt behandelt:

C) Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Landesamt für Denkmalpflege Bamberg
- Handwerkskammer Würzburg
- N-Ergie
- Landratsamt Kitzingen – Gesundheitsamt –
- Landratsamt Kitzingen – Untere Naturschutzbehörde –
- Amt für Landwirtschaft, Kitzingen
- Forstamt Wiesentheid
- Straßenbauamt Würzburg
- Bergamt Oberfranken
- Gemeinde Rödelsee

- Gemeinde Buchbrunn
- Gemeinde Mainstockheim

D) Träger öffentlicher Belange mit Bedenken oder Anregungen:

a) T-Com Würzburg:

Hinweise auf vorh. Infrastruktur und mögliche Verlegearten (Ober- oder unterirdisch).

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet; die Planung bleibt unverändert.

b) Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg:

Hinweis auf Lage im Flurbereinigungsgebiet Etwashausen, neue Grenzabmarkungen und Dauer der Rechtskraft (voraussichtl. Ende 05).

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Hinweise werden bei der Umsetzung beachtet; die Planung bleibt unverändert.

c) Landratsamt Kitzingen – Immissionsschutz-:

Hinweis auf übereinstimmende Ansicht, wonach Lärmschutz für Hoheim nicht erforderlich ist.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nachdem die Unt. Immissionsschutzbehörde die Ansicht der Verwaltung teilt, bleibt die Planung unverändert.

d) Wehrbereichsverwaltung Süd München:

- a) Hinweis auf Lage im Bauschutzbereich Sektor (aber keine grundsätzlichen Einwendung).
- b) Hinweis Zustimmungsbedürftigkeit bei Bau- und Wuchshöhen größer 25 m über Grund.
- c) Hinweis auf Zustimmungsbedürftigkeit bei Baukränen mit Höhen größer als 30 m über Grund sowie Kennzeichnungs- und Informationspflicht
- d) Hinweis auf mögliche, hinzunehmende Emissionen aufgrund Flug- Übungs- und Dienstbetrieb, wobei Einschränkungen oder Ausgleichsansprüche nicht anerkannt werden.
- e) Hinweis auf Nähe zu US-Flugplatz Kitzingen und dessen technische Flugsicherungsanlagen sowie auf Umstand, dass Metallverkleidungen von Dächern und Fassaden diese in „nicht hinzunehmbarer Weise beeinträchtigen“ können; daher Bitte, auf Metaldächer zu verzichten sowie auf Metallfassaden nach Süden.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

a-c: Die Hinweise sind bekannt und werden bei der Umsetzung beachtet; die Planung bleibt unverändert.

d: Der Hinweis ist bekannt; die Planung wird durch einen entsprechenden Hinweis ergänzt und bleibt ansonsten unverändert.

e: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; ihr kann jedoch nicht Rechnung getragen werden, da in den vergangenen Jahren keinerlei Hinweise der WBV

diesbezüglich gemacht wurden. So entstanden in deutlich kürzerer Entfernung größere Gewerbegebiete bzw. –bauten mit umfangreichen Dachflächen/Fassaden aus Metall. Ähnliches gilt auch für viele jüngere Nutzbauten auf dem Flugplatz selbst. Die o. a. Beispiele genießen alle Bestandsschutz und stellen somit eine dauerhafte Beeinträchtigung dar, die hingenommen werden muss. Nachdem inzwischen im Gewerbebau die Verwendung von Metallmaterialien bei Dächern und Fassaden zum Standard gehören und die Verwendung gänzlich ausschließende Gründe nicht vorgetragen wurden, bleibt die Planung unverändert. Die Stadt wird dennoch einen Hinweis aufnehmen, wonach möglichst keine Metallmaterialien zu verwenden sind.

e) Bund Naturschutz Kreisgruppe Kitzingen:

Hinweis auf Vielzahl von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete mit Inanspruchnahme freier Flächen und Verweis auf Initiative der Staatsregierung zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs bzw. Vorrangs bereits ausgewiesener Bauflächen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Problematik ist der Stadt wohl bekannt und wurde daher sowohl in den Erläuterungen zu den erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen als auch den Begründungen zu den jeweiligen B-Flächen entsprechend ausführlich gewürdigt. Festzuhalten ist, dass die Stadt in den vergangenen Jahren sehr zurückhaltend in der Erschließung neuer Bauflächen war und indirekt dadurch den Druck auf Baulücken und vorh. – flächen erhöht hat.

Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit und teilweise auch überhöhter Preisvorstellungen kam es jedoch nur sehr begrenzt zu Käufen im (Flächen) Bestand, so dass sowohl bei Wohninteressenten als auch Gewerbetreibenden eine beginnende Abwanderung in die Randgemeinden zu konstatieren ist. Mit der Umsetzung der o.a. Baugebiete ist – im Gegenteil – mittel- bis langfristig eine Ressourcenschonung möglich, da die Flächen in städtischem Besitz sind und somit einem Brachliegen bzw. der Entstehung von Baulücken vorgebeugt wird. Die Bedenken können daher nicht berücksichtigt werden; die Planung bleibt unverändert.

E) Private ohne Bedenken oder Anregungen

– Fehlanzeige –

F) Private mit Bedenken oder Anregungen

a) M. Pfnausch, Kitzingen:

a)Hinweis auf Grundeigentum im Planungsbereich und fehlende B-Planunterlagen im Anschreiben (entgegen anders lautendem Textinhalt), so dass keine Stellungnahme abgeben werden kann (?).

b)Anfrage, wieso Private als „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) angeschrieben werden.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Irrtümlich wurden Privateigentümer im Planbereich mit dem Anschreiben für die TÖB über die Auslegung der B-Pläne informiert. Allerdings fand zusätzlich am 07.06.04 eine Informationsveranstaltung im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung statt. Beide Informations- und Diskussionsmöglichkeiten wurden vom Einwender nicht wahrgenommen. Nachdem Einschränkungen für den Einwender nicht erkennbar sind oder vorgetragen wurden, bleibt die Planung bestehen.

b) Frau M. Hörner und Fr. Chr. Broll, Kitzingen:

Hinweis auf fehlende Verkaufsbereitschaft für die Fl.Nr. 6064 (gepl. Ausgleichsfläche) jedoch Mitwirkungsbereitschaft bei „Überlassung einer entsprechenden Ausgleichsfläche“.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Einwendung wird entgegengenommen. Nachdem anscheinend aber generelle Mitwirkungsbereitschaft besteht, wird die Angelegenheit bei der Umsetzung geregelt; die Planung bleibt unverändert.

c) H. S. Schindler, Kitzingen:

Hinweis auf dortiges Brutgebiet der Kiebitze, das von bebaubaren Flächen teilweise überlagert wird (Fl.Nr. 6038/1, 6039, 6040, u. 6041)

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Nach Rücksprache mit der Landschaftsplanerin (arc grün) ist auszuführen, dass die Informationen bereits bekannt waren und bei der Konzeption des Grünordnungsplans sowie des Ausgleichsbebauungsplans berücksichtigt wurden. Insbesondere die großzügig geplanten Ausgleichsflächen i.S. d. Ökokontos in direkter nordöstlicher Nachbarschaft sind potentielle Ausweichstandorte für den Kiebitz, so dass die Anregungen bereits bedacht sind; die Planung bleibt unverändert.

G) Informationsveranstaltung am 07.06.04:

s. Anlage 1 Protokoll v. 24.06.04

Zum B-Plan Nr. 76 „Erweiterung Goldberg“ gab es keine Anregungen oder Bedenken.

H) **- Mit 13 : 0 Stimmen -**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung i.d.F. v.18.03.04 gem. den oben getroffenen Beschlüssen zu ergänzen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dem Stadtrat sind anschließend die Ergebnisse zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

3. Bebauungspläne; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der TÖB in der Zeit vom 24.05. bis 26.06.2004; weiteres Vorgehen; Beschluss

hier: BBPlan Nr. 60 „Eselsberg Süd“

A) Die während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3.1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf Nr. 60 „Eselsberg Süd“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.05.04 – 26.06.04 eingegangenen Bedenken und Anregungen werden wie folgt behandelt:

B) Träger öffentlicher Belange (TöB) ohne Bedenken und Anregungen:

- Gemeinde Mainstockheim
- Gemeinde Buchbrunn

- Gemeinde Rödelsee
- N-Ergie (NÜ)
- Landratsamt Kitzingen – Gesundheitsamt –
- Landratsamt Kitzingen – Unt. Naturschutzbehörde -
- Handwerkskammer Würzburg
- Direktion für Ländliche Entwicklung (WÜ)
- Bayer. Bauernverband
- Forstamt Wiesentheid

C) Träger öffentlicher Belange mit Anregungen oder Bedenken:

a) Straßenbauamt Würzburg:

Hinweise auf geplante Nordtangente mit künftiger Widmung als St (2272) in der Sonderbaulast der Stadt insbesondere vor dem Hintergrund Schallschutz

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Anregung ist bekannt und wird beachtet; die Planung bleibt insofern unverändert.

b) Bund Naturschutz Kreisgruppe Kitzingen:

- Hinweis auf Vielzahl von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete mit Inanspruchnahme freier Flächen und Verweis auf Initiative der Staatsregierung zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs bzw. Vorrangs bereits ausgewiesener Bauflächen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Problematik ist der Stadt wohl bekannt und wurde daher sowohl in den Erläuterungen zu den erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen als auch den Begründungen zu den jeweiligen B-Flächen entsprechend ausführlich gewürdigt. Festzuhalten ist, dass die Stadt in den vergangenen Jahren sehr zurückhaltend in der Erschließung neuer Bauflächen war und indirekt dadurch den Druck auf Baulücken und vorh. – flächen erhöht hat.

Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit und teilweise auch überhöhter Preisvorstellungen kam es jedoch nur sehr begrenzt zu Käufen im (Flächen) Bestand, so dass sowohl bei Wohninteressenten als auch Gewerbetreibenden eine beginnende Abwanderung in die Randgemeinden zu konstatieren ist. Mit der Umsetzung der o.a. Baugebiete ist – im Gegenteil – mittel- bis langfristig Ressourcenschonung möglich, da die Flächen in städtischem Besitz sind und somit einem Brachliegen bzw. der Entstehung von Baulücken vorgebeugt wird. Die Bedenken können daher nicht berücksichtigt werden; die Planung bleibt unverändert.

c) Landesamt für Denkmalschutz Bamberg:

Hinweis auf fehlende Betroffenheit bzw. Bitte um Beteiligung im Bedarfsfall von Baudenkmalern im Gebiet .

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Anregung wird beachtet, die Planung bleibt insofern unverändert.

d) T-Com (WÜ):

Hinweis auf mögl. Anbindung von Norden her und vorh. Anlagen der T-Com. sowie über grundsätzliche Verlegungsmöglichkeiten (unter- oder oberirdisch) mit evtl. Kostenbeteiligung des Maßnahmeträgers.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Anregungen sind bekannt bzw. beziehen sich auf die Umsetzung und werden dort beachtet; die Planung bleibt insofern unverändert.

e) Wehrbereichsverwaltung Süd (Mü):

- a) Hinweis auf Lage im Bauschutzbereich II/II und erforderliche Zustimmung des WBV bei Bau- und Wuchshöhen größer 20 m über Grund (inkl. aller Aufbauten etc.) sowie für Kräne mit Höhe über 25 m über Grund, wobei letztere generell eine Tages- und Nacht Kennzeichnung erhalten müssen und vor Aufstellung die örtliche Flugsicherheit zu informieren ist.
- b) Hinweis auf Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche gegenüber Emissionen durch Flugplatz und Flugbetrieb.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zu a: Die Hinweise werden zur besseren Beachtung in den Plan übernommen und die Planung insofern ergänzt.

Zu b: Die Hinweise sind bekannt und beachtet; die Planung bleibt insofern unverändert.

f) Landesamt für Denkmalpflege (WÜ):

- a) nochmaliger Hinweis auf vermutetes Vorhandensein von Bodenkmalern, so dass bisherige Regelungen im Entwurf vom 14.04.04 keinen ausreichenden Schutz bieten und nicht akzeptiert werden.
- b) daher Notwendigkeit, bei jeglichen Erdarbeiten denkmalpflegerische Erlaubnis zu erteilen mit „Gefahr“ der Anwendung des Verursacher-Prinzips und kompletter Kostentragung durch Maßnahmeträger.
- c) Hinweis auf Rechtslage und Rechtsprechung in jüngster Zeit.
- d) Forderung nach Änderung der textl. Festsetzungen gem. folgender Formulierung:
 - A: Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sonderung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Bauflächen durchzuführen.
 - B: Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD.

D: Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

E: Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Stadt betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass ihr bislang keinerlei Hinweise sowohl von privater als auch amtlicher Seite auf denkmalrelevante Funde im Planungsbereich vorliegen.

Um den „Verdacht“ abzuklären bzw. auszuräumen ist die Stadt bereit, eine Vorerkundung in Form archäologischer Sondierungen durchzuführen, deren Umfang mit dem LfD am 12.07.04 abgestimmt wurde, bei Kosten in Höhe von rd. 500 € und der Mithilfe des Amtes (Abstellung einer archäologischen Fachkraft-Techniker). Je nach Ergebnis behält sich die Stadt dann die notwendigen weiteren Schritte vor, die im Rahmen der Abwägung nach der Auslegung zu präzisieren sind.

g) Bergamt Nordbayern:

a) Hinweis auf vorh. Unterlagen über ehem. Abbaustollen im Bereich der Fl.Nrn. 4287 u. 4288 mit unklarem Zustand.

b) Empfehlung, auf Bebauung und Erschließungsmaßnahmen in diesem Bereich zu verzichten.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Hinweise sind bekannt (s. Planeintrag) und durch weitere Untersuchungen ergänzt (Georadar, Bohrungen). Daher reichen die enthaltenen Auflagen aus, die Planung bleibt unverändert.

f) Landratsamt Kitzingen – Unt. Immissionsschutzbehörde -:

a) Hinweis auf geringe Bebauungsdichte mit hohen Anteilen an Grünflächen mit nachvollziehbarer Festlegung auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

b) Hinweis auf fehlende Angaben über zu erwartende Lärmpegel, Angaben zur B 8 (für Berechnung nach DIN 4109).

- Mit 13 : 0 Stimmen -

zu a: Die Aussicht wird von der Stadt geteilt; die Planung bleibt insofern bestehen.

zu b: Die Angaben sind teilweise vorhanden (Isophonen für Tageswerte – Anlage 3.1 sowie Tabelle 1 – Spalte 6 und 7) bzw. werden wunschgemäß zur Klärstellung ergänzt. Die Anregungen sind somit soweit als möglich berücksichtigt; die Planung bleibt ansonsten unverändert.

g) Amt für Landwirtschaft Kitzingen

Hinweis auf Stellungnahme im Rahmen FNP-Änderung v. 06.03.03, die weiterhin gilt und möglichst gütliche Einigung mit Besitzerin .

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Auch der Stadt ist an einer gütlichen Einigung gelegen, sofern Entgegenkommen signalisiert würde, was aber bis jetzt nicht bemerkbar ist. Daher bleibt es bei der Planung, die aus Sicht der Stadt eine guten Kompromiss für beide Seiten darstellt und auch zeitlich steuerbar wäre.

D) Private ohne Bedenken oder Anregungen

-Fehlanzeige –

E) Private mit Bedenken oder Anregungen

a) RA Schaut (Wü) für Fr. Hörner (Kitzingen)

- Hinweis für bereits vorgebrachte Einwendungen im Rahmen der FNP-Änderung und Vorbehalt einer evtl. Normenkontrolle.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Im FNP-Verfahren wurden vorrangig

- Bewirtschaftungsprobleme (verkleinerte Flächen, Zufahrten, Umbauaufwand)
- Erschließungskosten
- andere Baugebietsvarianten

vorgebracht. Zusätzlich fand im August 03 ein Ortstermin statt. Fest steht, dass bei einem Verzicht auf die Einbeziehung des Weinbergs auch die Straßenführung wesentlich verändert/verkleinert werden muss und möglichst so, dass eine späteres „Umdenken“ nicht zu einem relativ kostengünstigen Baulanderhalt führt. Da insgesamt aber neue Gesichtspunkte nicht vorgetragen sind, ist auch keine neue Abwägung erforderlich; die Planung bleibt unverändert.

b) RA Sattler u. Partner für Fr. Monika Wachter, (Kitzingen)*

* *Hinweis: Die Einwendung sind verspätet eingegangen (12.07.04). Die Verwaltung schlägt dennoch eine Beratung und Beschlussfassung vor.*

- a) Hinweis auf verminderte Grundstücksgröße gegenüber früheren Verhandlungen mit Ursache in Verschiebung der Straße nach Westen sowie einem Erschließungsweg im Norden (mit höheren Kosten für Mandantin).
- b) Hinweis auf neue Bauflächenkonzeption südlich des vorgesehenen Ersatzgrundstücks und Anregung, das „alte“ Konzept beizubehalten (nur Straßenrandbebauung) sowie Fragen der Tierhaltung zu regeln (im B-Plan oder über Grunddienstbarkeiten).
- c) Vorschlag zur Beibehaltung früherer Grundstückgrößen und –breiten und zum Verzicht auf Erschließungsweg mit Freistellung von Kosten dafür.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zu a: Die Ergänzungen rühren aus dem bisherigen Verfahren und sind im Rahmen eines Interessenausgleichs der Beteiligten zu sehen. Die Planung kann insofern nicht geändert werden und bleibt bestehen.

Zu b: Die Stadt muss verstärkt die Wirtschaftlichkeit beachten, wobei es sich um eine sehr moderate Erweiterung der gepl. Bauplätze (+1) handelt. Die Tierhaltung benötigt wegen der „Hobby“-Charakteristik keine zusätzliche öffentlich-rechtlich

Regelung. Die Anregungen können nicht berücksichtigt werden; die Planung bleibt unverändert.

Zu c: Die Anregung betrifft vorrangig privatrechtliche Verhandlungspositionen zwischen der Stadt als Eigentümerin/Straßenbaulastträger und Frau Wachter, so dass dies hier nicht berücksichtigt werden kann. Im übrigen würde der vorgesehene Erschließungsweg auch der Einwenderin dienen, so dass ein Beteiligungsausschluss sehr problematisch erscheint. Die Planung bleibt daher unverändert.

F) Informationsveranstaltung am 07.06.04:
s. Anlage 1 Protokoll v. 24.06.04

- Mit 13 : 0 stimmen -

Zum B-Plan Nr. 60 „Eselsberg Süd“ gab es die darin aufgeführten Fragen/Anregungen. Die Erwidernungen hierzu werden zum Beschluss erhoben.

G) **- Mit 13 : 0 Stimmen –**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung i.d.F. v.14.04.04 gem. den oben getroffenen Beschlüssen zu ergänzen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dem Stadtrat sind anschließend die Ergebnisse zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

4. Bebauungspläne; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der TÖB in der Zeit vom 24.05. bis 26.06.2004; weiteres Vorgehen; Beschluss
hier: BBPlan Nr. 84 „Großlangheimer Straße Nord“

A) Die während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3.1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf Nr. 84 „Großlangheimer Str. Nord“ gem. § 8 Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.05.04 – 26.06.04 eingegangenen Bedenken und Anregungen werden wie folgt behandelt:

B) Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Gemeinde Mainstockheim
- Gemeinde Buchbrunn
- Gemeinde Rödelsee
- Bergamt Nordbayern
- Landratsamt Kitzingen – Gesundheitsamt –
- Landratsamt Kitzingen – Unt. Naturschutzbehörde -
- Handwerkskammer Würzburg
- Landesamt für Denkmalpflege (Bamberg)

C) Träger öffentlicher Belange mit Anregungen oder Bedenken:

a) Straßenbauamt Würzburg:

a) Hinweise auf mit dem Amt abgestimmte Verkehrsplanung insbesondere für den Gebietsanschluss, der nur zur St 2272 erfolgen kann.

b) Notwendigkeit, erforderlichen Interims-Anschluss für das Baugebiet auf die St 2272 noch im B-Plan darzustellen, sowie die Genehmigung des BMV einzuholen.

c) Nachtragsbedarf für Anbauverbotszone am östl. Anschlussast.

d) Hinweis auf Ausschluss von Lärmschutz durch den Baulastträger entlang der Staatsstraßen.

e) Hinweise zu Begrünungsmaßnahmen entlang der ST's.; z.B.

- Bepflanzung nicht auf Straßengrund und nur im Einvernehmen

- Einhaltung von Abständen (auch beim späteren Wachstum)

- ST 2272/Nordtangente:

- Bäume: 4,5 m

- Sträucher: 2,5 m

außer Einmündungen, die im Sichtdreieck freizuhalten sind.

f) Hinweise zur Baurechtschaffung bzw. zur Sonderbaulast, wobei der hier geplante BA III b nicht vertraglich geregelt ist, so dass der Erläuterungsbericht (S. 4 letzter Absatz) umzuformulieren ist.

g) Hinweis auf neuen höhengleichen Bahnübergang und Erfordernis, bei der Bahn bzw. deren Vertragspartner anstelle der befristeten eine dauerhafte Ausnahmegenehmigung zu erhalten.

h) Hinweis auf Längen der jeweiligen Linksabbiegespuren und Erfordernis der Überprüfung bzw. des Nachweises, dass Längen gerechtfertigt sind bzw. dass teils 2-spuriger Ausbau (auch der Brücke) nicht möglich oder sinnvoll ist.

i) Hinweis auf geplante Straßenbreite der ST 2272 (neu) östlich des Gebietsanschlusses „Gewerbegebiet“ mit 7,5 m anstelle von 6,5 m (ST 2272 „alt“) und Erfordernis des Nachweises.

j) Hinweis auf Erforderlichkeit eines Leistungsfähigkeitsnachweises für Anschluss der beiden Rampen an die ST 2271 wegen Frage der Signalisierung.

k) Nochmaliger Hinweis auf Kostenträgerschaft der Stadt für Planung und Bau des BA III b sowie die Vertragsergänzung (s. f).

- Mit 13 : 0 Stimmen -

a) Der Hinweis ist bekannt und beachtet, die Planung bleibt unverändert.

b) Die erforderliche Zwischenlösung der Bahnlinienquerung ist in Höhe des Gebietsanschlusses für das Gewerbegebiet geplant. Ein entsprechender Ergänzungsantrag an das Bundesministerium für Verkehr ist gestellt. Dem B-Plan Nr. 84 wird eine diesbezügliche Anlage beigefügt; im übrigen bleibt die Planung unverändert.

c) Die Anregung wird übernommen und die Planung ergänzt.

d) Der Hinweis ist bekannt; die Planung bleibt insofern unverändert.

- e) Die Hinweise werden bei der Ausführung beachtet bzw. der Grünordnungsplan ergänzt.
- f) Der Hinweis ist bekannt, so dass die Stadt entsprechend reagieren wird. Der Erläuterungsbericht wird angepasst.
- g) Der Hinweis ist bekannt. Sobald die richtigen Ansprechpartner klar sind, werden entsprechende Klärungen erfolgen; die Planung bleibt unverändert.
- h) Sowohl aus Sicht der Stadt als auch unter fachlichen Gesichtspunkten erscheint die Länge der Abbiegespuren sachgerecht. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich nach Fertigstellung des Tangentenrings um den nächstgelegenen Anschlusspunkt zur BAB handelt, dürfte das Verkehrsaufkommen in diesem Punkt überdurchschnittlich sein, so dass längere Aufstellspuren zur Vermeidung von Rückstaus sinnvoll sind. Nichts desto trotz wird die Stadt bis zur Auslegung einen Nachweis vorlegen, so dass der Anregung Rechnung getragen wird; die Planung bleibt insofern unverändert.
- i) Die Anregung wird geprüft und das Ergebnis bis zur Auslegung vorliegen; bis dahin bleibt die Planung unverändert.
- j) Die Anregung wird geprüft und das Ergebnis bis zur Auslegung vorliegen; bis dahin bleibt die Planung unverändert.
- k) Die Hinweise sind bekannt, die Planung bleibt unverändert.

b) Forstamt Wiesentheid:

- a) Hinweis auf ausreichende Abstände zum Wald im Osten und auf Situation im Norden, wo Bebauung mind. 24 m entfernt sein wird sowie Einschätzung, dass dies ausreicht.
- b) Vorschlag „stark emittierende (Schadstoffe und Funkenflug) Betriebe nicht unmittelbar an die Waldrandbereiche“ anzusiedeln.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

- zu a: Die Einschätzungen stimmen mit der städtischen Planung überein, die unverändert bleibt.
- zu b: Den Vorschlägen kann nur teilweise entsprochen werden. Während für die Schadstoffproblematik keine allgemein gültigen Stoffe bzw. Mengen genannt werden können und somit die Rechtsklarheit fehlt, wird der „Funkenflug“ im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Die Anregungen sind somit soweit als möglich berücksichtigt, die Planung bleibt bestehen.

c) Bund Naturschutz Kreisgruppe Kitzingen:

Hinweis auf Vielzahl von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete mit Inanspruchnahme freier Flächen und Verweis auf Initiative der Staatsregierung zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs bzw. Vorrangs bereits ausgewiesener Bauflächen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Problematik ist der Stadt wohl bekannt und wurde daher sowohl in den Erläuterungen zu den erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen als auch den Be-

gründungen zu den jeweiligen B-Flächen entsprechend ausführlich gewürdigt. Festzuhalten ist, dass die Stadt in den vergangenen Jahren sehr zurückhaltend in der Erschließung neuer Bauflächen war und indirekt dadurch den Druck auf Baulücken und vorh. – flächen erhöht hat.

Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit und teilweise auch überhöhter Preisvorstellungen kam es jedoch nur sehr begrenzt zu Käufen im (Flächen) Bestand, so dass sowohl bei Wohninteressenten als auch Gewerbetreibenden eine beginnende Abwanderung in die Randgemeinden zu konstatieren ist. Mit der Umsetzung der o.a. Baugebiete ist – im Gegenteil – mittel- bis langfristig Ressourcenschonung möglich, da die Flächen in städtischem Besitz sind und somit einem Brachliegen bzw. der Entstehung von Baulücken vorgebeugt wird. Die Bedenken können daher nicht berücksichtigt werden; die Planung bleibt unverändert.

d) Bundesvermögensamt (OV WÜ):

Hinweis auf vorhandene Militäreinrichtungen in der Nachbarschaft, von deren Emissionen jeglicher Art ausgehen können und Aussage, dass uneingeschränkter Bestand zu gewährleisten ist.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Der Hinweis ist bekannt und wird beachtet, die Planung bleibt unverändert.

e) Landwirtschaftsamt Kitzingen:

Hinweis auf (zu) großzügige Verkehrsführung im Bereich zwischen höhen-gleicher Bahnkreuzung und Flugplatzeinfahrt mit der Folge zusätzlichen Grundstücksbedarfs (insbes. Fl.Nrn. 7475/1, 7475, 7486, 7487, u. 7488) mit Problematik: Restflächen, Bearbeitungs Nachteile; Forderung auf Übernahme.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Bedenken sind verständlich, jedoch aus fachlicher Sicht (Straßenplanung) nicht anders lösbar, und nach Prüfung durch das Straßenbauamt als korrekt/richtig erachtet. Für die aufgeführten Nachteile müssen in Verhandlungen mit den Betroffenen Lösungen gefunden werden, wobei sowohl

- Übernahme/Kauf
- Tausch als auch
- Zusammenlegung

zu prüfen sind. Den Bedenken können daher nicht Rechnung getragen werden; die Planung bleibt insofern bestehen.

f) Wehrbereichsverwaltung Süd (Mü):

a) Hinweis auf Lage im Bauschutzbereich I/II und erforderliche Zustimmung des WBV bei Bau- und Wuchshöhen größer 25 m über Grund (inkl. aller Aufbauten etc.) sowie für Kräne mit Höhe über 30 m über Grund, wobei letztere generell eine Tages- und Nachtkennzeichnung erhalten müssen und vor Aufstellung die örtliche Flugsicherheit zu informieren ist.

b) Hinweis auf Nähe zu US-Flugplatz Kitzingen und dessen technische Flugsicherungsanlagen sowie auf Umstand, dass Metallverkleidungen von Dächern und Fassaden diese in „nicht hinzunehmbarer Weise beeinträchtigen“ können; daher Bitte, auf Metaldächer zu verzichten sowie auf Metallfassaden nach Süden.
Hinweis: siehe Vermerk vom 29.07.04 → Einwand wird zurückgezogen

c) Hinweis auf Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche gegenüber Emissionen durch Flugplatz und Flugbetrieb sowie auch gegenüber Übungs-, Dienst-, und Schießbetrieb.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zu a: Hinweise werden zur besseren Beachtung in den Plan übernommen und die Planung insofern ergänzt.

Zu b: siehe Vermerk vom 29.07.04 → Einwand wird zurückgezogen

Zu c: Die Hinweise sind bekannt; die Planung bleibt insofern unverändert.

g) Gemeinde Großlangheim:

Einverständnis mit der Gewerbegebietsausweisung, jedoch Ablehnung der Straßenführung mit höhengleichem Bahnübergang wegen Schaffung einer „absoluten Verkehrsgefährdung“, die nochmals überprüft werden sollte.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Verkehrsführung und insbesondere der höhengleiche Bahnübergang wurde von einem Fachbüro geplant und von folgenden Behörden geprüft:

- Straßenbauamt Würzburg
- Regierung von Unterfranken – Straßenbauabt. – WÜ
- Ob. Baubehörde München
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- Deutsche Bahn AG

Die Stadt sieht daher keinerlei Veranlassung und Möglichkeit, daran zu zweifeln. Nachdem kaum noch Bahnverkehr stattfindet und auch keine großen Zugzahlen in der Zukunft zu erwarten sind, stellt diese Lösung die einzig sinnvolle Variante dar. Den Bedenken kann daher nicht Rechnung getragen werden; die Planung bleibt insofern unverändert.

h) N-Ergie

a) Hinweis auf geplante Leitungstrasse der 110 KV-Leitung Kitzingen-Dettelbach parallel neben der St 2271 mit Schutzbereich, der im Bedarfsfall noch reduziert werden kann und Bitte, dies im B-Plan zu übernehmen.

b) Hinweis auf mögliche Errichtung baul. Anlagen in Schutzzone nach vorheriger Prüfung durch N-Ergie sowie auf bestehende Bewuchs-beschränkung.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zu a + b:

Nachdem die Trasse bereits im FNP 1986 enthalten war und anscheinend weiterhin Bedarf dafür besteht, wird die 110 KV-Trasse übernommen, wobei die Schutzzone zum Baugebiet hin auf das unbedingt erforderliche Maß von derzeit 20 m reduziert wird. Die Informationspflicht und Bewuchsbeschränkung werden beachtet; die Planung wird insofern ergänzt.

i) Direktion für Ländliche Entwicklung (WÜ)

Keine Bedenken, jedoch Hinweis auf laufende Flurbereinigungsverfahren mit neuen Grenzabmarkungen sowie der noch fehlenden Rechtskraft, die erst nach Ausführungsanordnung eintritt (voraussichtl. Ende 2005).

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Hinweise sind bekannt und werden beachtet, die Planung bleibt insofern unverändert.

j) T-Com (WÜ)

Keine Einwände, jedoch Hinweis auf vorh. Fernmeldeanlagen und mögliche Bauweisen (Ober- oder unterirdisch), wobei bei B-Plan Nr. 84 ausnahmsweise unterirdische Zuleitung wirtschaftlicher ist sowie Bitte um Berücksichtigung und rechtzeitige Beteiligung an der Planung/Umsetzung.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Anregung/Hinweise betreffen vorrangig die Ausführung/Umsetzung und werden dort beachtet; die Planung bleibt insofern unverändert.

k) Wasserwirtschaftsamt (Wü)

- a) Allg. Hinweise auf Wasserversorgung, - träger , Gebietserschließung mit Trink- und Brauchwasser sowie Betriebsfragen (Druckverhältnisse).
- b) Allg. Hinweise auf Generalentwässerungsplanung und Tatsache, dass Teile der neuen Gebiete nicht erfasst sind mit Nachweispflicht – vor Baubeginn – zur Ableitung und Behandlung sowie wasserrechtliche Erlaubnispflicht.
- c) Hinweis auf Anschluss von Fremdwasser aus Kanalisation und auf notwendige Maßnahmen zur Regenrückhaltung (Versickerung, Reduzierte Versiegelung, Dachbegrünung, Speicherung etc.)
- d) Spezielle Hinweise auf evtl. hohe Grundwasserstände insbesondere im Bereich der Mulde sowie dem angrenzenden Feuchtbiotop; Lob für angedachte Bimbach-Renaturierung.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

zu a-c:

Die Hinweise sind bekannt und werden – wie immer – bei der Ausübung beachtet; die Planung bleibt insofern unverändert.

Zu d:

Auch diese Hinweise sind durch das Gründungsgutachten inzwischen konkretisiert und werden beachtet; die Planung bleibt unverändert

l) Bahn AG (Netz- NÜ)

- a) Hinweis auf vorh. Bahnlinie 5231 Kitzingen-Schweinfurt und Verweis auf Verpachtung an DRE seit 1/04; jedoch derzeit ohne Betriebsgenehmigung.
- b) Hinweis auf Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamts für notwendige Kreuzungsvereinbarung, wobei Vertragspartner noch offen ist (DB oder DRE).
- c) Hinweis auf einzuhaltende DB-Richtlinien sowie Darstellungspflicht der DB-Grundstücke als „Bahnanlagen“.
- d) Hinweis auf zunehmende Emission (Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektronmagn. Einflüsse u.ä.) sowie Ausschluss jeglicher Ansprüche.

e) Hinweis auf erforderliche Pflanzbestände zu Bahnanlagen, die unbedingt zu beachten sind.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zu a: Der Hinweis ist bekannt; die Planung bleibt unverändert.

Zu b: Der Hinweis ist neu und führt dazu, dass das bezeichnete Amt erst jetzt beteiligt werden kann. Dennoch geht die Stadt davon aus, dass die – derzeit noch befristete – Ausnahmegenehmigung für die geplante höhengleiche Kreuzung durch das BMV vom künftigen Vertragspartner mitgetragen und nach Abstimmung mit diesem in eine dauerhafte Lösung umgewandelt wird. Die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamts wird ggfl. im Rahmen der Auslegung integriert; die Planung bleibt bis dahin unverändert.

Zu c: Der Hinweis ist aus Sicht der Stadt bereits beachtet; die Planung bleibt insofern bestehen.

Zu d + e: Die Hinweise sind bekannt und werden beachtet; die Planung bleibt bestehen.

m) Landratsamt Kitzingen – Immissionsschutz -

a) Hinweis auf Vorklärung, die verwendeten Rechenprogramme und Annahme, dass Berechnung gem. RLS 90 bzw. 16 BImSchV zutreffend ist.

b) Hinweis auf „flächenbezogene Schalleistungspegel“ zur Beurteilung künftiger Bauvorhaben und fehlende Nachvollziehbarkeit hinsichtlich relevanter Parameter (z.B. Berechnungsformel).

c) Hinweis auf Lärmgutachten und Klarstellungsnotwendigkeit bei einigen Karten (Flächenbezogene Schalleistungspegel) sowie Möglichkeit fiktiver Überschreitungen der internen Lärmrichtwerte aufgrund eigener Emissionen; zusätzliche Empfehlung zur Platzierung empfindlicher Nutzungen im Ostteil der Grundstücke bzw. Richtung US-Siedlung und/oder Abschirmung durch eigene Betriebsgebäude.

d) Hinweise auf ratsame Klarstellung innerhalb der „textlichen Festsetzungen „ zum Schallschutz“ hinsichtlich:

- Schalleistungspegel pro m² gewerblicher Grundstücksfläche
- Berücksichtigung künftig evtl. erweiterter Freistellungsmöglichkeiten
- Verschiebung von Auflagen zu Soll-Vorgaben
- Fluglärm
- Verkehrslärm entlang der Nordtangente

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zu a) Die Ansicht wird von der Stadt geteilt; die Planung bleibt insofern unverändert.

Zu b) Der Anregung wird entsprochen und die „textlichen Festsetzungen“ entsprechend ergänzt.

Zu c) Den Anregungen wird entsprochen und die Lärmkarten ergänzt sowie die „textlichen Festsetzungen“ erweitert.

Zu d) Gleiches gilt für die Anregungen zu den textlichen Festsetzung unter Pkt. 4 mit den Nrn. 1.2 – 1.9.

D) Stadtratsentscheidungen vom 13.05.04 und 01.07.04 zur Wirtschaftlichkeit und dauerhaften Aufwandsreduzierung

Aufgrund neuer Überlegungen wurde beschlossen

- die Vorschläge des Grünordnungsplans i.d.F. v. 23.04.04 zur Gestaltung entlang der Stadteingänge (verbreiterte Grünstreifen, intensive Begrünung) flächen- und bepflanzungsmäßig deutlich zu reduzieren, wobei die Flächen möglichst zu privatisieren sind.
- die sonstigen öffentlichen Grünflächen im Gebiet auf ein Minimum zu verringern und Ersatz im Privatbereich zu finden.
- die Straßenbreite im Gebiet von 12 auf 11 m zu verringern
- die Baumstandorte im Straßenraum zu streichen und als Ersatz auf den Baugrundstücken vermehrt Pflanzbindungen für Großbäume vorzusehen.

E) Private ohne Bedenken oder Anregungen

-Fehlanzeige –

F) Private mit Bedenken oder Anregungen

a) H. M. Pfnausch, Kitzingen:

- a) Hinweis auf Grundeigentum im Planungsbereich und fehlende B-Planunterlagen im Anschreiben (entgegen anders lautendem Textinhalt), so dass keine Stellungnahme abgegeben werden kann (?).
- b) Anfrage, wieso Private als „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) angeschrieben werden.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Irrtümlich wurden Privateigentümer im Planbereich mit dem Anschreiben für die TÖB über die Auslegung der B-Pläne informiert. Allerdings fand zusätzlich am 07.06.04 eine Informationsveranstaltung im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung statt. Beide Informations- und Diskussionsmöglichkeiten wurden vom Einwender nicht wahrgenommen. Nachdem Einschränkungen für den Einwender nicht erkennbar sind oder vorgetragen wurden, bleibt die Planung bestehen.

G) Informationsveranstaltung am 07.06.04:

s. Anlage 1 Protokoll v. 24.06.04

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Zum B-Plan Nr. 84 „Großlangheimer Str. Nord“ gab es keine Anregungen oder Bedenken.

H) **- Mit 13 : 0 Stimmen –**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung i.d.F. v.17.04.04 gem. den oben getroffenen Beschlüssen zu ergänzen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dem Stadtrat sind anschließend die Ergebnisse zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

4. Bebauungspläne; Ergebnis der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der TÖB in der Zeit vom 24.05. bis 26.06.2004; weiteres Vorgehen: Beschluss
 hier: BBPlan Nr. 82 „Buddental-West“ sowie Teiländerung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes (FNP) mit Anpassung des Landschaftsplans (LP) als Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

A) Die während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3.1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf Nr. 82 „Buddental-West“ sowie der Teiländerung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes (FNP) mit Anpassung des Landschaftsplans (LP) als Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.05.04 – 26.06.04 eingegangenen Bedenken und Anregungen werden wie folgt behandelt:

B) Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Straßenbauamt Würzburg
- Gemeinde Mainstockheim
- Gemeinde Buchbrunn
- Gemeinde Rödelsee
- Amt für Landwirtschaft, Kitzingen
- Wehrbereichsverwaltung Süd München
- Bergamt Nordbayern
- Landratsamt Kitzingen – Gesundheitsamt –
- Direktion für Ländliche Entwicklung Würzburg
- N-Energie Nürnberg
- Handwerkskammer Würzburg
- Landesamt für Denkmalpflege (Bamberg)

C) Träger öffentlicher Belange mit Anregungen oder Bedenken:

a) T-Com Würzburg:

Hinweise auf vorh. Kabeltrassen und erforderlich Kreuzung der Keltenstraße sowie mögliche Bauweisen (Ober- und unterirdisch) mit der Bitte um rechtzeitige Beteiligung bei der Erschließungsplanung.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Hinweise werden bei der Umsetzung/Ausführung beachtet; die Planung bleibt unverändert.

b) Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde -:

Hinweis auf kartierte Bodendenkmäler und Verweis auf entsprechende Ziele im LEP; Aussage wonach der Stellungnahme der Denkmalschutzbehörde besonderes Gewicht beizumessen ist.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Stadt betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass ihr bislang keinerlei Hinweise sowohl von privater als auch amtlicher Seite auf denkmalrelevante Funde nördlich der Keltenstraße vorliegen. Außerdem verläuft in einer Breite von rd. 20 m parallel zur Straße ein in den Nach-kriegsjahren verfüllter Hohlweg, so dass die Bodendenkmal-Verdachtsfläche sich aus Sicht der Stadt auf den Bereich nördlich der Fl.Nr. 4051/3 beschränkt (bis Höhe Einfahrt Krankenhaus).

Um den „Verdacht“ abzuklären bzw. auszuräumen ist die Stadt bereit, eine Vorerkundung in Form archäologischer Sondierungen durchzuführen, deren Umfang mit dem LfD am 12.07.04 abgestimmt wurde, bei Kosten in Höhe von rd. 2.000 € und der Mithilfe des Amtes (Abstellung einer archäologischen Fachkraft-Techniker). Je nach Ergebnis behält sich die Stadt dann die notwendigen weiteren Schritte vor, die im Rahmen der Abwägung nach der Auslegung zu präzisieren sind.

c) Bund Naturschutz Kreisgruppe Kitzingen:

▪Hinweis auf Vielzahl von Bebauungsplänen für Wohn- und Gewerbegebiete mit Inanspruchnahme freier Flächen und Verweis auf Initiative der Staatsregierung zur Reduzierung des Landschaftsverbrauchs bzw. Vorrangs bereits ausgewiesener Bauflächen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Problematik ist der Stadt wohl bekannt und wurde daher sowohl in den Erläuterungen zu den erforderlichen Flächennutzungsplanänderungen als auch den Begründungen zu den jeweiligen B-Flächen entsprechend ausführlich gewürdigt. Festzuhalten ist, dass die Stadt in den vergangenen Jahren sehr zurückhaltend in der Erschließung neuer Bauflächen war und indirekt dadurch den Druck auf Baulücken und vorh. – flächen erhöht hat.

Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit und teilweise auch überhöhter Preisvorstellungen kam es jedoch nur sehr begrenzt zu Käufen im (Flächen) Bestand, so dass sowohl bei Wohninteressenten als auch Gewerbetreibenden eine beginnende Abwanderung in die Randgemeinden zu konstatieren ist. Mit der Umsetzung der o.a. Baugebiete ist – im Gegenteil – mittel- bis langfristig Ressourcenschonung möglich, da die Flächen in städtischem Besitz sind und somit einem Brachliegen bzw. der Entstehung von Baulücken vorgebeugt wird. Die Bedenken können daher nicht berücksichtigt werden; die Planung bleibt unverändert.

d) Landratsamt Kitzingen - Unt. Immissionsschutzbehörde-:

Hinweis auf fachlich unkritische Lage des Baugebiets sowie nicht störende benachbarte Nutzung.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die fachliche Einschätzung der Unt. Immissionsschutzbehörde wird vom Stadtbauamt geteilt; die Planung bleibt unverändert.

e) Landratsamt Kitzingen – Unt. Naturschutzbehörde-:

a) Hinweis auf lobenswerten Erhalt der vorh. Heckenstrukturen, jedoch Zweifel, ob „vereinfachte Vorgehensweise“ mit Vielzahl von Festsetzungen auf Privatflächen umsetzbar bzw. durchsetzbar ist mit Gefahr „Sinn und Zweck der Eingriffsregelung (zu) unterlaufen“.

b) Anregung, über Ausgleich nachzudenken und „wenigstens“ Heckenbestand im öffentlichen Eigentum zu belassen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Aus Sicht der Stadt muss angesichts der kritischen Haushaltslage, auch bei städtebaulichen und naturschutzrechtlichen Fragen, verstärkt der Faktor „Wirtschaftlichkeit“ in Verbindung mit „Nachhaltigkeit“ beachtet werden. Da der Städt. Bauhof mit Gärtnerei bereits jetzt an den Grenzen der Leistungsfähigkeit angelangt ist und Stel-

lenmehrungen ausscheiden, müssen andere Lösungen greifen. Im Planbereich gibt es für private Umsetzungen gute Bedingungen, weil zum einen die Randeingrünung schon existiert und zum anderen die Flächen in städt. Besitz sind. Dadurch können zusätzlich zu den Festsetzungen im B-Plan auch privatrechtliche Verpflichtungen getroffen werden, wovon die Stadt Gebrauch machen wird. Zusammen mit den Baukontrollen können so die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Auflagen zur Grünordnung nicht Makulatur bleiben.

Den Anregungen kann daher nicht Rechnung getragen werden; die Planung bleibt unverändert.

f) LfD-Bodendenkmalpflege- (Bamberg):

a) nochmaliger Hinweis auf vermutetes Vorhandensein von Bodenkmalern, so dass bisherige Regelungen im Entwurf vom 22.04.04 keinen ausreichenden Schutz bieten und nicht akzeptiert werden.

b) daher Notwendigkeit, bei jeglichen Erdarbeiten denkmalpflegerische Erlaubnis zu erteilen mit „Gefahr“ der Anwendung des Verursacher-Prinzips und kompletter Kostentragung durch Maßnahmeträger.

e) Hinweis auf Rechtslage und Rechtsprechung in jüngster Zeit.

f) Forderung nach Änderung der textl. Festsetzungen gem. folgender Formulierung:

A: Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sonderung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Bauflächen durchzuführen.

B: Nach Ergebnis der Sondierungen hat der Antragsteller eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD.

D: Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

E: Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Die Stadt betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass ihr bislang keinerlei Hinweise sowohl von privater als auch amtlicher Seite auf denkmalrelevante Funde nördlich der Keltenstraße vorliegen. Außerdem verläuft in einer Breite von rd. 20 m parallel zur Straße ein in den Nachkriegsjahren verfüllter Hohlweg, so dass die Bodendenkmal-Verdachtsfläche sich aus Sicht der Stadt auf den Bereich nördlich der Fl.Nr. 4051/3 beschränkt (bis Höhe Einfahrt Krankenhaus).

Um den „Verdacht“ abzuklären bzw. auszuräumen ist die Stadt bereit, eine Vorkundung in Form archäologischer Sondierungen durchzuführen, deren Umfang mit dem LfD am 12.07.04 abgestimmt wurde, bei Kosten in Höhe von rd. 2.000 € und der Mithilfe des Amtes (Abstellung einer archäologischen Fachkraft-Techniker).Je

nach Ergebnis behält sich die Stadt dann die notwendigen weiteren Schritte vor, die im Rahmen der Abwägung nach der Auslegung zu präzisieren sind.

g) SG 63

Hinweis auf Entwässerungssituation und Kapazitätsengpässe des vorh. Kanals in der Keltenstraße, so dass eigene Sammelleitung nötig ist.

- Mit 13 : 0 Stimmen -

Aufgrund des Hinweises wird im B-Plan ein Leitungsrecht parallel zur Keltenstraße festgelegt; die Planung bleibt ansonsten unverändert.

D) Private ohne Bedenken oder Anregungen

- Fehlanzeige -

E) Private mit Bedenken und Anregungen

- Fehlanzeige - (bzw. siehe Nr. 3.0)

F) Informationsveranstaltung am 07.06.04

s. Anlage 1 Protokoll v. 24.06.04

- Mit 13 : 0 Stimmen -

- Zum B-Plan Nr. 82 gab es die dort aufgeführten Fragen/Anregungen. Die Erwidernungen hierzu werden zum Beschluss erhoben.

G) **- Mit 13 : 0 Stimmen –**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung i.d. F. v. 22.04.04 gem. den oben getroffenen Beschlüssen zu ergänzen und die Verfahren:

- Aufstellung des B-Plans Nr. 82 „Buddental-West“ sowie Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB
- Flächennutzungsplan (FNP) – Änderungsverfahren Nr. 24 im gleichen Bereich mit Anpassung des Landschaftsplans

gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Dem Stadtrat sind anschließend die Ergebnisse zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

6. Europ. Biotopverbund „Natura 2000“
Nachmeldung von FFH/SPA Flächen im Stadtgebiet
Hier: Stellungnahme der Stadt Kitzingen

A) Dipl. Ing. Lepelmann erläutert die Sitzungsvorlage.

Stadträtin Wallrapp stellt fest, dass in dieser Angelegenheit mit dem Landkreis zusammengearbeitet werden sollte.

B) Der Punkt wird zur Beratung in die Fraktionen / Gruppen verwiesen.

C) Stadtrat Schardt stellt den Antrag, die Landebahn als Verkehrsweg eintragen zu lassen.

7. Jahresantrag zum Sädtebauförderungsprogramm 2005; Beschluss

Berufsm. Stadtrat Rodamer erläutert die Sitzungsvorlage.

Der Punkt wird zur Beratung in die Fraktionen / Gruppen verwiesen.

8. Änderung der Friedhofsgebührensatzung; Beschluss

- Mit 12 : 1 Stimmen -

Die Stadt Kitzingen erlässt die in dieser Sitzungsvorlage beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kitzingen (Friedhofsgebührensatzung).

Die Satzung ist wesentlicher Bestandteil dieser Niederschrift.

9. A) Festsetzen der endgültigen Verbesserungsbeitragsätze für die Erweiterung der Kläranlage, 3. Ausbaustufe

B) Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 22.07.1991 in der Fassung der letzten Änderungssatzung

C) Aktualisierung der Globalberechnung für die Beitragsätze für den Herstellungsbeitrag

A) - Mit 13 : 0 Stimmen -

Es wird davon Kenntnis genommen, dass

- es bei den in § 6 der Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 7.12.1998 festgelegten Beitragsätzen, und zwar *Grundflächenbeitrag 0,10 /m²,
Geschossflächenbeitrag 0,56 €/m²* verbleibt;
- die ergangenen Vorausleistungsbescheide für endgültig erklärt werden;
- die bestehenden Beitragsätze für den Kanal-Herstellungsbeitrag um die Beitragsätze für den Verbesserungsbeitrag zu erhöhen sind (*Zusammenführung der beiden Satzungen*).

-2-

§ 6 (Beitragsatz) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen vom 22.07.1991 ist entsprechend zu ändern.

- Die Verbesserungsbeitragssatzung ist aufzuheben, wenn die Zustellung der endgültigen Bescheide abgeschlossen ist.

B) - Mit 13 : 0 Stimmen –

Mit dem Erlass der ... Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung besteht Einverständnis:

... Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.07.1991 in der Fassung der letzten Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	1,97 €
b) pro qm Geschossfläche	10,96 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kitzingen, den
Stadt Kitzingen

Moser
Oberbürgermeister

C) - Mit 13 : 0 Stimmen –

Die Aktualisierung der Globalberechnung für die Beitragssätze für den Herstellungsbeitrag wird nach der Sommerpause vorgelegt.

10. Information von Amtsrat Hartner bezügl. APLAWIA e.V.

Amtsrat Hartner informiert über ein Schreiben von Aplawia, in dem angeboten werde, durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer die Bücher prüfen zu lassen. Die Kosten müsse jedoch die Stadt tragen. Weiterhin berichtet er, dass die Regierung von Unterfran-

ken die Verwendungsnachweise von Aplawia für die Jahre 1998 und 1999 geprüft habe und keine Beanstandungen ergeben hatten. Diese Prüfung bezieht sich auf den städtischen Zuschuss. Seitdem wurden keine Nachweise mehr geprüft, da die Regierung in Rückstand sei. Ein Anspruch auf Einsichtnahme in die APLAWIA-Unterlagen bestehe nicht.

Stadtrat Müller bittet darum, die Verwendungsnachweise ab 2000 prüfen zu lassen.

Stadträtin Wallrapp möchte informiert werden, sobald weitere Informationen diesbezüglich vorliegen.

11. Bitte von Oberbürgermeister Moser bezügl. Ferienausschuss

Oberbürgermeister Moser bittet darum, bis nächste Woche die Mitglieder für den Ferienausschuss zu benennen. Für die CSU / SPD und UsW je 2, für FW und KIK je 1 Mitglied.

12. Hinweis von Stadträtin Wallrapp bezügl. Prüfungsbericht KPV

Stadträtin Wallrapp berichtet, dass der Prüfungsbericht des Kommunalen Prüfungsverbandes vorliege und bittet darum, dass die Verwaltung bis Anfang September die Textziffern beantwortet. Ebenso möchte sie auch eine Stellungnahme zu den Kasseneinnahmeresten. Nach Fertigstellung der Gesamt-Stellungnahme der Verwaltung werde dann ab ca. Mitte September eine Rechnungsprüfungsausschuss-Sitzung einberufen.

13. Antrag von Stadtrat Dr. Küntzer

Stadtrat Dr. Küntzer stellt den Antrag, die öffentliche Sitzung zu beenden, da noch einige Punkte nichtöffentlich zu behandeln wären.

14. Bitte von 2.Bgm.in Gold bezügl. Satzung von Bamberg

2. Bgm.in Gold bittet darum, die Satzung von Bamberg bezügl. Plakatieren zugeschiedt zu bekommen.

Dies wird zugesagt.

Oberbürgermeister Moser schließt die öffentliche Sitzung um 20.55 Uhr.

Oberbürgermeister
gez.
Moser

Protokollführerin
gez.
Kohlhepp